

GR_GERICHTE PZ 2003 14 vom 20. März 2003

GR Gerichte, 2003-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ 2003 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2003_14)

FR: GR_GERICHTE PZ 2003 14 du 20 mars 2003

IT: GR_GERICHTE PZ 2003 14 del 20 marzo 2003

Regeste

Amtsbefehl (Ausweisung bei Miete) | Amtsbefehl/Amtsverbot (ZPO 152/154)

Erwägungen

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegen- partei.

E. 3

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Gesuchsgegner hätten nach einer mündlichen Kaufzusage die Modalitäten handschriftlich festgehalten und dem Gesuchsteller zugestellt. Dieser habe jedoch bis heute kein gegengezeichnetes Exemplar zurückgegeben. Ein konkreter Mietzinsbetrag sei von den Parteien nie festgelegt worden. Am 1. August 2002 seien die Gesuchsgegner in das Haus eingezogen, nachdem zumindest ein Teil der Mo- dalitäten in einer bis zum 31. August 2002 befristeten Vereinbarung geregelt worden seien. Die Gesuchgegner hätten geglaubt, dass der Gesuchsteller die Vertragsunterlagen bis zum 31. August 2002 beisammen habe. O. habe jedoch im Hinblick auf die Eintragung des Kaufvertrages nichts unternommen. Statt dessen habe er ausserhalb des schriftlich Vereinbarten versucht, von den Gesuchsgegnern eine Geldzahlung in bar zu erhalten. Die Gesuchsgegner seien dazu jedoch nicht bereit gewesen und hätten vergeblich darauf gewartet, dass der Kaufvertrag beim Grundbuchamt Ilanz ausgearbeitet und eingetragen werde. In der Folge sei am 12. Oktober 2002 eine neue schriftliche Vereinbarung getroffen worden, welche den Kauf der Liegenschaft bis 31. Dezember 2002 vorgesehen habe. Der Gesuchsteller habe sich jedoch in treuwidriger Weise nicht für die Vertragsabwicklung eingesetzt. Gemäss beiden schriftlichen Vereinbarungen dauere das Mietverhältnis sinngemäss bis zur Eigentumsüber- tragung des Hauses, an dessen Kauf die Gesuchsgegner auch heute noch in- teressiert seien. B. Mit Entscheid vom 28. Januar 2003 erkannte der Kreisvizepräsident Ilanz:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.